

Merklblatt zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

A – Allgemeine Grundsätze

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familien- und Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht).

Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen den Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Behörden im Geltungsbereich des genannten Gesetzes dürfen auch den Familien- und Vornamen

- a) eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
- b) eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder
- c) eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz im Inland ändern.

Im übrigen kann eine öffentlich-rechtliche Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ausländischer Staatsangehöriger nur durch die Behörden ihres Heimatstaates erfolgen.

Ausländische Behörden oder Gerichte können den Namen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich des Namensänderungsgesetzes nicht ändern. Das gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Gleichwohl verfügte Namensänderungen werden im deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt, solange der Betroffene Deutscher ist.

Abweichend hiervon jedoch können Behörden in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen den Namen eines Deutschen ändern, wenn der Betroffene auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Namen ändert.

Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Türkei.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist schriftlich mit Formdruck bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Der Name (Familienname bzw. Vorname) wird nur auf Antrag und nur in der beantragten Form geändert.

Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die er selbst erwirken muss.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag. Die Anhörung wird von amtswegen veranlasst.

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und – im Grundsatz – abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes erreicht werden kann.

B – Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Teilnehmer und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt.

Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem Antragsteller.

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z. B. kein Sammelname sein. Ein Phantasienamen kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länge im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z. B. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischem Gebiet, erhalten hat, soll im allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann z. B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden.

C – Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Bei der Beantragung der Änderung von Vornamen ist das zu Buchstabe B 1. Absatz Gesagte zu beachten, mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten ist. **Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.**

Mit dem Ausspruch der Annahme als Kind kann das Vormundschaftsgericht Vornamen des Kindes ändern, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Hat das Vormundschaftsgericht das Vorliegen schwerwiegender Gründe verneint und deshalb die Änderung der Vornamen abgelehnt, so kommt auch eine Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz aus mit der Annahme als Kind zusammenhängenden Gründen nicht in Betracht.

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Als Vornamen dürfen auch Familiennamen nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname zulässig. Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Personen männlichen Geschlechts neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

D – Gebühren, Verfahrensdauer

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr bewegt sich im Falle der Familiennamensänderung innerhalb der Spanne zwischen 2,50 bis 1.022,00 EUR, bei einer Vornamensänderung innerhalb der Spanne zwischen 2,50 bis 255,00 EUR.

Sollte der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen werden, so wird in der Regel 10% bis 50% der üblichen Verwaltungsgebühr erhoben.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der Beteiligung verschiedener Behörden am Verfahren die durchschnittliche Bearbeitungszeit mehr als 6 Monate betragen kann; nach Lage des Einzelfalles ist jedoch auch mit einer erheblich längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.

E – Antragstellung

Zum Antrag auf Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ist das folgende Formular zu benutzen; dieses ist lückenlos auszufüllen.

Im Hinblick auf die geforderte Unterschriftsbeglaubigung ist die **persönliche Vorsprache eines jeden über 14 Jahre alten Antragstellers erforderlich.**

Die Unterschriftsbeglaubigung kann jedoch auch durch einen Notar vorgenommen werden.

Dem Namensänderungsantrag sind Unterlagen im Original und als Fotokopie beizufügen. Die erforderlichen Unterlagen erfragen Sie bitte unter den Telefonnummern 02 11.89-9 34 21 oder 02 11.89-9 34 71 .

Fremdsprachige Unterlagen sind von einer/einem gerichtlich vereidigten Übersetzerin/Übersetzer in das Deutsche übersetzen zu lassen (nach der sogenannten ISO-Norm).

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung unter den Telefonnummern
02 11.89-9 34 21 oder
02 11.89-9 34 71 oder
02 11.89-9 34 23.

Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Bitte zuerst das beigegefügte Merkblatt durchlesen. Erst dann Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen.

Ich beantrage die Änderung des

| | | | | |
|------------------------------------|---|--|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Vornamens | <input type="checkbox"/> Familiennamens | <input type="checkbox"/> Geburtsnamens | <input type="checkbox"/> Zwischenamens | <input type="checkbox"/> Vatersnamens |
| VON (bisheriger Name) | | in (gewünschter Name) | | |

Angaben zu meiner Person

| | | | | | | | |
|--|--|--|---|---|---|-------------------|--|
| Familiename | | ggf. Geburtsname | | | | | |
| Vorname(n) | | Geburtsdatum | | | | | |
| Geburtsort | Kreis | Staat | | | | | |
| Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts (Postleitzahl, Straße, Haus-Nr.) Düsseldorf, | | | | | | | |
| Familienstand | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> verwitwet | <input type="checkbox"/> geschieden | <input type="checkbox"/> getrennt lebend | <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft | seit | |
| Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft | | | Bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung | | | | |
| Datum | | Ort | | Tag der Rechtskraft – Anerkennung – des Urteils | | | |
| Staatsangehörigkeit/Status | | | | Asylberechtigte/ | | Spätaussiedlerin/ | |
| <input type="checkbox"/> deutsch | <input type="checkbox"/> heimatlose(r) | <input type="checkbox"/> Ausländer(in) | <input type="checkbox"/> staatenlos | <input type="checkbox"/> Asylberechtigter | <input type="checkbox"/> Spätaussiedler | | |

Vertretungsbefugnis für Minderjährige

| | | | | | | | |
|--|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|---|--|-------------------------------|--|
| Wer hat dem Antrag zugestimmt? | | | | Worauf beruht die Vertretungsbefugnis? | | | |
| <input type="checkbox"/> Eltern | <input type="checkbox"/> Mutter | <input type="checkbox"/> Vater | <input type="checkbox"/> Vormund | <input type="checkbox"/> Elterliche Sorge | <input type="checkbox"/> Vormundschaft | | |
| Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich? | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | erteilt am (Datum) | | durch (Gericht, Aktenzeichen) | | | <input type="checkbox"/> Nein | |

Angaben zu meinen Eltern

(in der Regel die Eltern der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Ehegattin/des Ehegatten, nach welcher/welchem sich die Führung des bisherigen Familien-/Ehenamens richtet; bei Kindern aus geschiedenen Ehen und Pflegekindern, Angaben über die leiblichen Eltern)

| Vater | | Mutter | |
|---|---|---|---|
| Ehename | | Ehename | |
| Geburtsname | | Geburtsname | |
| sämtliche Vornamen | | sämtliche Vornamen | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | Geburtsdatum | Geburtsort |
| Kreis | Land | Kreis | Land |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort) | | Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort) | |
| Heirats-/eingetr. Lp.-datum | Heiratsort/Eintragungsort der Lebenspartnerschaft | Heirats-/eingetr. Lp.-datum | Heiratsort/Eintragungsort der Lebenspartnerschaft |
| Sterbedatum | Sterbeort | Sterbedatum | Sterbeort |
| Bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung | | | |
| Tag der Rechtskraft – Anerkennung – des Urteils | | | |

Weitere Personen, die **in einem Haushalt** mit der Antragstellerin/dem Antragsteller leben
(Angabe nur erforderlich bei Familien-/Ehenamensänderungen)

1. Person

| | | | |
|--------------------|-------|--------------|---------------------------------------|
| Ehename | | Geburtsname | |
| sämtliche Vornamen | | Geburtsdatum | Art der Verwandtschaft/Schwägerschaft |
| Geburtsort | Kreis | Land | |

2. Person

| | | | |
|--------------------|-------|--------------|---------------------------------------|
| Ehename | | Geburtsname | |
| sämtliche Vornamen | | Geburtsdatum | Art der Verwandtschaft/Schwägerschaft |
| Geburtsort | Kreis | Land | |

3. Person

| | | | |
|--------------------|-------|--------------|---------------------------------------|
| Ehename | | Geburtsname | |
| sämtliche Vornamen | | Geburtsdatum | Art der Verwandtschaft/Schwägerschaft |
| Geburtsort | Kreis | Land | |

4. Person

| | | | |
|--------------------|-------|--------------|---------------------------------------|
| Ehename | | Geburtsname | |
| sämtliche Vornamen | | Geburtsdatum | Art der Verwandtschaft/Schwägerschaft |
| Geburtsort | Kreis | Land | |

Ein Antrag auf Namensänderung wurde

| | | | |
|--|--|-------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> bisher | <input type="checkbox"/> bei folgender | ggf. Aktenzeichen | Datum Entscheidung |
| <input type="checkbox"/> nicht gestellt | <input type="checkbox"/> Behörde gestellt: | | |
| <input type="checkbox"/> Der ergangene Bescheid ist beigefügt. | | | |

Aufenthalte der letzten fünf Jahre

| von | bis | in (Ort, Staat) |
|-----|-----|-----------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Angabe zu Straftaten/erheblichen Ordnungswidrigkeiten (ab 500,00 Euro Bußgeld)

| | | | |
|---|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Straftaten | <input type="checkbox"/> Anhängige Ermittlungsverfahren (bitte unten eintragen) | <input type="checkbox"/> Abgeschlossene Strafverfahren (bitte unten eintragen) | |
| Tatbezeichnung | abhängig bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) | Datum des Urteils | Höhe des Strafmaßes bei noch nicht getilgten Strafen |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Antragsbegründung (ggf. auf einem separatem Blatt)

Erklärung

Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Familiennamens sich innerhalb der Spanne zwischen 2,50 bis 1.022,00 EUR, für die Änderung des Vornamens sich innerhalb der Spanne zwischen 2,50 bis 255,00 EUR bewegt. Sollte der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen werden, so wird in der Regel 10% bis 50% der üblichen Verwaltungsgebühr erhoben.

Ich erkläre/Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/wir in diesem Antrag wahre sowie vollständige Angaben gemacht habe/haben und jede persönliche, wirtschaftliche und melderechtliche Veränderung während des Verfahrens unverzüglich mitgeteilt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass in der Namenssache Ermittlungen angestellt werden.

Ich willige/Wir willigen ein, dass die Namensänderungsbehörde im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen und der Verfahrensdurchführung ergeben, an anzuhörende Verfahrensbeteiligte sowie an durch das Namensänderungsverfahren beteiligte Behörden und Dienststellen, insbesondere an das Jugendamt, übermittelt und Einsicht in gegebenenfalls bestehende familiengerichtliche Akten nimmt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung des Namensänderungsverfahrens dient.

Hinweis gemäß §§ 12, 13 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die in meinem Antrag/ unseren Anträgen angegebenen personenbezogenen Daten aufgrund des Namensänderungsgesetzes vom 05.01.1938 in den jeweils gültigen Fassungen und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften erhoben und verarbeitet werden.

Düsseldorf, den

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers bzw.
der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Die Unterschriften sind in Gegenwart der zuständigen Sachbearbeiterin/des zuständigen Sachbearbeiters beim Amt für Einwohnerwesen (Staatsangehörigkeits- und Namensrecht) zu leisten.

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Einwohnerwesen

Düsseldorf, den

Im Auftrag

(Siegel)